

An unsere Kunden

Baden-Dättwil, November 2019

## Sozialversicherungen 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der nachfolgenden Zusammenstellung geben wir Ihnen einen allgemeinen Überblick der im 2020 geltenden Eckwerte in den schweizerischen Sozialversicherungen. Sie ist nicht auf die individuellen Verhältnisse Ihrer Vorsorgeeinrichtung abgestimmt.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**DIVOR AG**



*Antonio Ventre*  
Geschäftsführer



*Christiane Nussbaum*

-Sozialversicherungen 2020  
-Beilage

# Sozialversicherungen 2020

## Inhaltsverzeichnis

- 1 AHV / IV**
  - 1.1 Rentenbetrag
  - 1.2 Beitragspflicht
  - 1.3 AHV-Erziehungsgutschriften
  - 1.4 Integrationsmassnahmen der IV
  
- 2 ALV / AVIG**
  - 2.1 Leistungen
  - 2.2 Beitragspflicht
  
- 3 Berufliche Vorsorge**
  - 3.1 Grenzbeträge
  - 3.2 Zinssätze
  - 3.3 Teuerungsanpassung für laufende BVG-Renten
  - 3.4 Sicherheitsfonds
  - 3.5 Beibehaltung des versicherten Lohnes
  - 3.6 Neuer Vorsorgeausgleich bei Scheidung
  
- 4 UVG**
  - 4.1 Leistungen

Beilage

## **1 AHV / IV / EO**

### **1.1 Rentenbetrag**

Die Renten der eidg. AHV/IV bleiben per 1. Januar 2020 unverändert. Die jährliche AHV-Altersrente beträgt maximal CHF 28'440, mindestens CHF 14'220 und für Ehepaare CHF 42'660.

### **1.2 Beitragspflicht**

Der Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber beträgt ab 1. Januar 2020 je 5.275% (bisher 5.125%). Dieser Beitrag zieht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden vom Lohn ab und überweist ihn zusammen mit seinen Beiträgen an die Ausgleichskasse. Dazu kommen die Beiträge der ALV (s. Ziffer 2). Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt ab 2020 CHF 496 (bisher CHF 482) pro Jahr. Bei verheirateten Personen gilt die Beitragspflicht als erfüllt, wenn der Beitrag beider Ehegatten zusammen mindestens CHF 992 (bisher CHF 964) im Jahr erreicht. Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden erhoben.

### **1.3 AHV-Erziehungsgutschriften**

Seit dem 1. Juli 2014 steht den Eltern eines minderjährigen Kindes die elterliche Sorge in der Regel gemeinsam zu, auch wenn es zur Scheidung der Ehe der Eltern gekommen ist. Bisher wurden im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge die AHV-Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt. Diese Regelung ist aber nicht angemessen, wenn die Eltern ihr Kind nicht zu gleichen Teilen betreuen. Seit dem 1. Januar 2015 kann deshalb das Scheidungsgericht entscheiden, dass die AHV-Erziehungsgutschriften vollständig dem Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, angerechnet werden.

### **1.4 Integrationsmassnahmen der IV**

Seit dem 1. Januar 2015 werden die Möglichkeiten zur Eingliederung von Invaliden ins Erwerbsleben verbessert. So sollen die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung verstärkt werden, die nicht nur in einer spezialisierten Eingliederungsstätte, sondern auch im Betrieb der Arbeitgeberfirma erfolgen können, um Invalide bspw. an die Arbeitsprozesse gewöhnen zu können. Ausserdem haben Arbeitgeberfirmen seit dem 1. Januar 2015 die Möglichkeit, eine „fallunabhängige Beratung, Begleitung und Schulung“ durch die Invalidenversicherung in Anspruch zu nehmen.

## **2 ALV / AVIG**

### **2.1 Leistungen**

Vorausgesetzt, die Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt, erhält eine arbeitslose versicherte Person 70% des versicherten Verdienstes (max. CHF 148'200 pro Jahr), resp. 80% wenn der Verdienst kleiner ist als CHF 3'797 oder bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

Je nach Beitragszeit, Unterhaltspflicht und Alter der versicherten Person bewegt sich die Leistungsdauer für die Taggelder zwischen 200 und 520 Tagen.

Bei Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung beträgt das Taggeld 80% des versicherten Lohns und bei Insolvenz 100%.

## **2.2 Beitragspflicht**

Versichert und beitragspflichtig sind alle Arbeitnehmenden in der Schweiz. Der Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber beträgt je 1.1% bis zu einem Jahreslohn von CHF 148'200. Für Löhne ab CHF 148'201 wird zusätzlich ein Solidaritätsbeitrag von je 0.5% erhoben. Die Beiträge zieht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden vom Lohn ab und überweist sie zusammen mit seinen Beiträgen an die Arbeitslosenkasse.

## **3 Berufliche Vorsorge**

### **3.1 Grenzbeträge**

Die Grenzbeträge gemäss BVG bleiben analog AHV / IV per 1. Januar 2020 unverändert (Details siehe Beilage). Somit beträgt die Eintrittsschwelle CHF 21'330 und der Koordinationsbetrag CHF 24'885.

### **3.2 Zinssätze**

Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz von 1.00% auch für 2020 beizubehalten.

Der Mindestzinssatz gilt für

- die BVG-Alterskonten (Art. 15.2 BVG, Schattenrechnung)
- die Verzinsung der Einkaufssummen und Sparbeiträge der Versicherten zur Berechnung des Mindestbeitrages bei Austritt (Art. 17.1 und 17.4 FZG)
- den Verzugszins bei verspäteter Auszahlung der Austrittsleistung (Mindestzins + 1% gemäss Art. 2 FZG, Art. 7 FZV)

Eine Auszahlung gilt als verspätet, wenn der fällige Betrag nicht innert 30 Tagen ausbezahlt wird, nachdem alle erforderlichen Angaben vorliegen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist ein Verzugszins zu leisten. Vorher ist die Austrittsleistung mit dem reglementarisch festgelegten Zinssatz (ohne Zuschlag von 1%) zu verzinsen.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, die Sparguthaben mit einem höheren Zinssatz zu verzinsen. Vorsorgeeinrichtungen mit einem erheblichen Sanierungsbedarf können den Zinssatz auf dem obligatorischen Teil (BVG-Minimum) unter gewissen Bedingungen auch um 0.5% herabsetzen.

Der Mindestzinssatz hat grundsätzlich keine Wirkung auf

- die Berechnung des Umwandlungssatzes
- die Berechnung des Vorsorgekapitals für die laufenden Renten
- Vorsorgepläne, welche nach dem Leistungsprimat oder dem versicherungstechnischen Beitragsprimat (Rentenkassen) finanziert sind

### **3.3 Teuerungsanpassung für laufende BVG-Renten**

Die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten müssen bis zum AHV-Rentenalter der Teuerung angepasst werden. Die vorgeschriebene Rentenerhöhung gilt jeweils nur für den gesetzlichen Teil der Rente gemäss BVG. Richtet die Vorsorgeeinrichtung bereits eine höhere Rente aus, so muss die laufende Rente nicht zwingend erhöht werden. Erstmals findet eine solche Anpassung nach einer Laufzeit von drei vollen Jahren statt.

Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung entscheidet der Stiftungsrat jährlich darüber, ob und in welchem Umfang die Mindestrenten nach BVG, aber auch die überobligatorischen Renten, der Preisentwicklung angepasst werden.

Auf den 1. Januar 2020 werden die seit 2016 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 1.8%.

Im Jahr 2020 bleiben die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG mit Beginn 2009 und älter sowie 2011, 2012 und 2015 unverändert, da der Septemberindex 2019 unter den Preisindizes in den Entstehungsjahren lag. Diese Fälle werden im Rahmen der nächsten AHV-Rentenerhöhung geprüft, also frühestens auf den 1. Januar 2021.

### **3.4 Sicherheitsfonds**

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2020 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Sie betragen 0.12% für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur sowie 0.005% für Insolvenzen und andere Leistungen.

Diese Beiträge werden Ende Juni 2021 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

### **3.5 Beibehaltung des versicherten Lohns**

Vorausgesetzt, dass das Vorsorgereglement dies vorsieht, haben Arbeitnehmende, deren AHV-Lohn sich nach Vollendung des 58. Lebensjahres um maximal 50% reduziert hat, die Möglichkeit, den bisher versicherten Verdienst bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weiter zu versichern. Die Beiträge für die Differenz zwischen dem effektiven versicherten Lohn und dem beibehaltenen versicherten Lohn müssen vom Arbeitnehmenden selbst finanziert werden, sofern mit dem Arbeitgeber nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist.

### **3.6 Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

Seit 1. Januar 2017 sind die revidierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung in Kraft. Seither wird der Ausgleich auch dann aus Mitteln der beruflichen Vorsorge vorgenommen, wenn ein Ehegatte bereits eine Invaliden- oder Altersrente der 2. Säule bezieht.

Der Grundsatz der heutigen Regelung ist unbestritten und soll auch in Zukunft gelten: Die während der Ehe erworbenen Ansprüche der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung zwischen den Ehegatten ausgeglichen. Die Revision bringt punktuelle Verbesserungen in Bereichen, die zu Kritik Anlass gaben, insbesondere die folgenden:

- Künftig und als Kernpunkt der Revision wird der Vorsorgeausgleich auch dann aus Mitteln der beruflichen Vorsorge vorgenommen, wenn ein Ehegatte bereits Leistungen der 2. Säule bezieht.
- Für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche ist neu der Zeitpunkt massgebend, in dem das Scheidungsverfahren eingeleitet wird, und nicht mehr der Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.
- Die Meldepflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen gegenüber der Zentralstelle 2. Säule werden erweitert.
- Die Aufteilung der beim Vorsorgeausgleich zugesprochenen Vorsorgemittel auf den obligatorischen und überobligatorischen Teil der Vorsorge wird gesetzlich geregelt.
- Dem Wunsch nach mehr Flexibilität bei einvernehmlichen Lösungen wird stärker Rechnung getragen.

### **3.7 Mindestbetrag für Rückzahlung WEF**

Per 1. Oktober 2017 hat der Bundesrat den Mindestbetrag für die Rückzahlung von WEF-Vorbezügen von CHF 20'000 auf CHF 10'000 gesenkt. Damit soll die Rückzahlung von einst für Wohneigentum vorbezogenes Kapital aus der beruflichen Vorsorge erleichtert werden.

## **4 UVG**

### **4.1 Leistungen**

Alle erwerbstätigen Personen in der Schweiz sind gegen die Folgen von Berufsunfall und Berufskrankheit versichert, im Maximum bis zu einem versicherten Jahresverdienst von CHF 148'200. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Arbeitnehmer, welche mindestens acht Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind über diesen auch gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen (NBU) versichert. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen grundsätzlich zu Lasten des Arbeitnehmenden, sie werden jedoch teilweise von Arbeitgebern übernommen.

Der Versicherungsschutz besteht 30 Tage über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus. Der Arbeitnehmer kann diese Nachdeckungsfrist durch eine sogenannte "Abredeversicherung" auf 180 Tage verlängern.

DIVOR AG, November 2019

## Beilage

<b>Grenzbeträge gemäss BVG</b>	<b>in % der max. AHV-Rente</b>	<b>2020 in CHF</b>	<b>2019 in CHF</b>
Maximale AHV-Jahresrente	100.0%	28'440	28'440
Eintrittsschwelle / Mindestlohn BVG	75.0%	21'330	21'330
Koordinationsbetrag BVG	87.5%	24'885	24'885
Oberer Grenzbetrag ( <i>BVG maximal anrechenbarer Jahreslohn</i> )	300.0%	85'320	85'320
Koordinierter BVG-Lohn; maximal	212.5%	60'435	60'435
Koordinierter BVG-Lohn; mindestens	12.5%	3'555	3'555
Maximal versicherbarer Jahreslohn	3000.0%	853'200	853'200

---

<b>Zinssätze BVG</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben	1%	1%
Verzugszins bei verspäteter Auszahlung der Austrittsleistung	2%	2%

---

<b>Teuerungsanpassung für laufende BVG-Renten</b>	<b>1.1.2020</b>	<b>1.1.2019</b>
Rentenbeginn 2016	1.80%	1.50%
Rentenbeginn 2010, 2013 und 2014	0.10%	0.00%

---

<b>Sicherheitsfonds</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	
Abrechnungstermin:	30.06.2021	30.06.2020	
Beitrag für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur:			
- in % der koordinierten BVG-Lohnsumme (ab Alter 25)	0.1%	0.1%	
Beitrag für Leistungen bei Insolvenz und andere Leistungen:			
- in % der reglementarischen Austrittsleistungen am 31.12. und	0.005%	0.005%	
- in % der Summe der im Bemessungsjahr ausbezahlten Renten	0.005%	0.005%	
Maximaler Grenzlohn für Leistungen in CHF	450%	127'980	127'980

---

<b>Säule 3a – gebundene Vorsorge</b>	<b>2020 in CHF</b>	<b>2019 in CHF</b>
Steuerabzug für Erwerbstätige <b>mit</b> Pensionskasse	6'826	6'826
Steuerabzug für Erwerbstätige <b>ohne</b> Pensionskasse, 20% des Erwerbseinkommens, maximal	34'128	34'128

---

<b>Unfallversicherung</b>	<b>2020 in CHF</b>	<b>2019 in CHF</b>
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	148'200

---